



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 5 und 13 der Vereinssatzung in der Fassung vom Juli 2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben **Beiträge, Gebühren** und ggf. **Umlagen**:
 - **Beiträge** sind regelmäßig wiederkehrende Zahlungen der Mitglieder zur Deckung der laufenden Vereinskosten (z. B. Jahres- oder Abteilungsbeiträge).
 - **Gebühren** sind einmalige oder anlassbezogene Zahlungen für besondere Leistungen oder Aufwendungen des Vereins (z. B. Aufnahme-, Pass- oder Kursgebühren).
 - **Umlagen** sind außerordentliche Zahlungen zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs und werden nur aufgrund eines gesonderten Beschlusses erhoben.
- (3) Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge bilden eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Anerkennung als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand auf Basis der Ehrenordnung.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der **Mitgliedsbeiträge** sowie von **Umlagen**.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Art der **Gebühren** fest. Der Vorstand legt die Höhe der Gebühren fest.

Ausnahmen sind

- (a) Gebühren von Verbänden oder sonstigen Organisationen, die lediglich an das Mitglied durchgereicht werden (z.B. Passgebühren).
- (b) Gebühren für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.). Diese werden in Art und Höhe vom Vorstand festgelegt.



- (3) Beschlossene Änderungen werden grundsätzlich ab dem Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Zeitpunkt bestimmt.

§ 4 Beitragssystem

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der jeweiligen Mitgliedergruppe und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.
- (2) Maßgeblich für die Einstufung ist der Mitgliederstatus am Fälligkeitstag.
- (3) Für die Zuordnung zu Alters- oder Mitgliedergruppen gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen sind vom Mitglied zu beantragen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag kann aus einem Vereinsbeitrag und – sofern zutreffend – einem zusätzlichen Abteilungsbeitrag bestehen.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben. Einzelheiten zum Einzug, zur anteiligen Berechnung sowie zu Befreiungen bei Kündigung oder unterjährigem Eintritt regelt die Anlage.
- (7) Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der Mitgliedsbeitrag monatsgenau berechnet, beginnend ab dem des Eintritts folgenden Monats.
- (8) Der Abteilungsbeitrag Jugendfußball wird nur für das erste Kind erhoben. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie entfällt der Abteilungsbeiträge Jugendfußball.
- (9) Der Abteilungsbeitrag Jugendfußball wird für eine Saison erhoben. Einzelheiten zum Einzug, zur anteiligen Berechnung sowie zu Befreiungen bei Kündigung oder unterjährigem Eintritt regelt die Anlage.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Beiträge, Gebühren und Umlagen sind grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Alternativ kann die Zahlung per Überweisung erfolgen.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Erfolgt die Zahlung nicht per Lastschrift, kann ein Verwaltungszuschlag erhoben werden.
- (3) Mitglieder ohne Lastschriftmandat haben ihre Beiträge fristgerecht innerhalb der festgelegten Zahlungszeiträume zu entrichten.



- (4) Rücklastschriftkosten, die vom Mitglied zu vertreten sind, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben werden.
- (5) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Erhebung und Verwaltung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.



Anlage zu Beitragsordnung des Vereins

Beiträge	
Jahresbeitrag Erwachsene	180 €
Jahresbeitrag Jugend	90 €
Abteilungsbeitrag Jugendfußball (nur erstes Kind)	120 €
Jahresbeitrag Ermäßigte (Schüler, Auszubildende, Studierende)	90 €
Rentner, passive Mitglieder	90 €
Familienbeitrag	320 €
Gebühren	
Verwaltungszuschlag bei Überweisung	10 €
Mahngebühr	5 €
Aufnahmegebühr	5 €
Passgebühr Aktive – Zweitspielrecht	5 €
Passgebühr– Vereinswechsel	25 €

Der **Mitgliedsbeitrag** wird im März eingezogen und gilt für das Kalenderjahr.
Bei unterjährigem Eintritt erfolgt der Einzug zu einem späteren Zeitpunkt.

Der **Abteilungsbeitrag Jugendfußball** wird jährlich im Oktober für die laufende Saison (September bis August) erhoben.

Bei unterjährigem Eintritt gilt:

- Eintritt bis 31.05.: halber Abteilungsbeitrag für die laufende Saison
- Eintritt zwischen 01.06. und 31.08.: kein Abteilungsbeitrag für die laufende Saison

Mitglieder, deren Kündigung bis zum 30.09. eingegangen ist, sind für die folgende Saison von der Zahlung vom Abteilungsbeitrags befreit.

Gebühren werden grundsätzlich zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag oder anlassbezogen erhoben.